



Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters und vor der Stichwahl des Bürgermeisters

Anlässlich der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 28. Feber 2021 und der Stichwahl des Bürgermeisters am 14. März 2021 wird gemäß § 50 Abs. 2 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone und Wahlzeiten:
Wahlsprengel 1	Kulturheim – Großer Saal Bad St. Leonhard i. Lav.; Kulturheimstraße 301	Jeweils 50 m im Umkreis des Wahllokales Wahlzeit: 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr
Wahlsprengel 2	Kulturheim – Probelokal Musikschule Bad St. Leonhard i. Lav.; Kulturheimstraße 301	Jeweils 50 m im Umkreis des Wahllokales Wahlzeit: 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr
Wahlsprengel 3	Kulturheim – Probelokal Stadtkapelle Bad St. Leonhard i. Lav.; Kulturheimstraße 301	Jeweils 50 m im Umkreis des Wahllokales Wahlzeit: 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr
Wahlsprengel 4	Gasthof Simerlwirt, Schiefeling 5	Jeweils 50 m im Umkreis des Wahllokales Wahlzeit: 8,00 Uhr bis 15,00 Uhr
Wahlsprengel 5	Hotel Moselebauer, Kliening 30	Jeweils 50 m im Umkreis des Wahllokales Wahlzeit: 8,00 Uhr bis 15,00 Uhr

2. Wahlzeiten: **Fliegende Wahlbehörde** **7,00 Uhr bis 16,00 Uhr**

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal und Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag am 19. Februar 2021 und den vorzeitigen Wahltag für eine allenfalls erforderliche Stichwahl des Bürgermeisters am 5. März 2021:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone und Wahlzeit:
Wahlsprengel 1	Kulturheim – Großer Saal Bad St. Leonhard i. Lav.; Kulturheimstraße 301	Jeweils 50 m im Umkreis des Wahllokales Wahlzeit: 17,00 Uhr bis 20,00 Uhr

4. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art**.

5. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am: 19. Jan. 2021



Der Bürgermeister:

S. Ullmer